

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2019/2 vom 24. November 2020

Sg Versicherungsgericht, 2020-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2019_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2019/2 du 24 novembre 2020

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2019/2 del 24 novembre 2020

Regeste

Art. 8 Abs. 1 und Art. 19 OHG. Art. 17 Abs. 2 VRP. Fehlende ausdrückliche Androhung von Säumnisfolgen. Informationspflicht. Entschädigung. Die im OHG genannten Informationspflichten richten sich primär an die Strafverfolgungsbehörden. Indessen sind bei erkennbarem Informationsbedarf des Opfers auch andere mit der Durchführung der Opferhilfe betraute Behörden - vorliegend das kantonale Sicherheits- und Justizdepartement betreffend Festsetzung der Entschädigung - verpflichtet, das Opfer auf das Hilfsangebot der Beratungsstellen aufmerksam zu machen. Das Entschädigungsgesuch kann deshalb nicht ohne Weiteres mangels Substantiierung durch die Gesuchstellerin als gegenstandslos abgeschrieben werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. November 2020, OH 2019/2).

Erwägungen

E. 3

Im Weiteren beantragt die Rekurrentin die Ausrichtung einer Genugtuung in Höhe von Fr. 30'000.--. Dem ist jedoch zunächst entgegen zu halten, dass ihr vom Strafgericht eine Genugtuung in Höhe von Fr. 10'000.-- (zuzüglich 5 % Zins seit 1. Februar 2013) zugesprochen wurde (Entscheid des Kantonsgerichts vom 5. April 2017, Erwägung VII.5 [act. G 3.1/14]). Dieser Entscheid ist rechtskräftig (act. G 3.1/7). Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, ist die Opferhilfebehörde bei der Prüfung der Angemessenheit einer Genugtuung nicht an das Erkenntnis des Strafgerichts gebunden. Darauf kann verwiesen werden (angefochtene Verfügung, Erwägung 4.b; vgl. insbesondere Entscheid des Bundesgerichts 1C_542/2015 vom 28. Januar 2016, E. 4). Sie weist sodann unter Hinweis auf BGE 132 II 117 E. 2.2.4 und Gomm in Gomm/Zehntner, a.a.O., N 4 und 19 zu Art. 23, darauf hin, dass die opferhilferechtlichen Genugtuungssummen in der Regel geringer ausfallen als die zivilrechtlichen Genugtuungen. Indem die Vorinstanz der Rekurrentin eine Genugtuungssumme in derselben Höhe wie die vom Kantonsgericht festgesetzte zivilrechtliche Genugtuung zusprach, hat sie die fallspezifischen Umstände gebührend gewürdigt. Es bleibt damit kein Raum, die Genugtuungssumme über das vom Strafgericht festgelegte Ausmass hinaus festzusetzen.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist der Rekurs teilweise gutzuheissen und die Streitsache ist bezüglich des Entschädigungsgesuchs im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Betreffend Genugtuung ist der Rekurs abzuweisen.

E. 4.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Bezüglich des Entschädigungsgesuchs ist in teilweiser Gutheissung des Rekurses Ziffer 1 der Verfügung vom 7. November 2019 aufzuheben und die Streitsache zur weiteren Behandlung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bezüglich der Genugtuung ist der Rekurs abzuweisen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.